

Beilage 4532

Zur Beilage 4356

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Nr. II 70969

München, den 17. Oktober 1950

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

Betreff:

Instandsetzung der Pfarrkirche in Mallersdorf

Durch die Bayer. Staatskanzlei München wurde mit Schreiben vom 5. Oktober 1950 Nr. 19321 der Beschluß des Bayer. Landtags vom 28. September 1950 mitgeteilt, wonach für die Instandsetzung der Pfarrkirche in Mallersdorf im Vorgriff auf die im a. o. Haushalt 1950 für diesen Zweck ausgebrachten Mittel die Summe von 20 000 DM zur Verfügung zu stellen ist; um dort noch vor Eintritt des Winters die überaus vordringlichen Baumaßnahmen durchführen zu können.

In Vollzug dieses Beschlusses wird mitgeteilt, daß die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 20 000 DM der Regierung von Niederbayern zur Verfügung gestellt und die Betriebsmittel in gleicher Höhe für die Monate Oktober, November und Dezember 1950 bereitgestellt wurden.

Die Bayer. Staatskanzlei und das Bayer. Staatsministerium der Finanzen haben Abdrucke dieses Schreibens erhalten.

Dr. Gundhammer,
Staatsminister

Beilage 4533

Zur Beilage 4235

Der Bayer. Staatsminister der Justiz
2111 — VI — 18486/50 PA 2450/50

München, den 21. Oktober 1950

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Öffentliche Sitzung des Bayer. Landtags vom 6. September 1950 — hier Antrag des Herrn Abgeordneten Staatsrat Dr. Hoegner betreffend Bereitstellung von Mitteln für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Referendare (Beilage 4200)

Dem o. g. Beschlusse des Bayer. Landtags entsprechend hat das Bayer. Staatsministerium der Justiz mit JMGE. vom 12. September 1950, 2111 PA 2177/50 den Oberlandesgerichtsbezirken München, Nürnberg und Bamberg für Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst ab Monat Oktober 1950 zunächst monatlich insgesamt 200 000.— DM auf Epl. IV Kap. 302 Tit. 104 zur Verfügung gestellt.

In der Folge hat der Bayer. Landtag die im Rechnungsjahr 1950 auf Epl. IV Kap. 302 Titel 104 bereitgestellten Mittel auf 3 300 000.— DM festgesetzt. Da von diesen Mitteln im ersten Rechnungshalbjahr 1950 bereits 1 839 101.20 DM verbraucht wurden, verbleiben für das zweite Rechnungshalbjahr 1950 monatlich etwa 243 000.— DM.

Dementsprechend hat das Bayer. Staatsministerium der Justiz mit JMGE. vom 21. Oktober 1950, 2111 — VI — 18629/50 PA 2177/50 2577/50 den drei Oberlandesgerichten auf Epl. IV Kap. 302 Titel 104 insgesamt monatlich 243 000.— DM von Oktober bis Dezember 1950 zugeteilt.

J. B.

(gez.) Dr. Konrad,
Staatssekretär

*

Der Bayer. Staatsminister der Justiz

2111 — VI — 18487/50 PA 2451/50

München, den 21. Oktober 1950

An den

Bayerischen Landtag

München,

Maximilianeum

Betreff:

Öffentliche Sitzung des Bayer. Landtags vom 6. September 1950 — hier: Antrag des Herrn Abgeordneten Staatsrat Dr. Hoegner betreffend Neuregelung der Unterhaltszuschüsse an Referendare (Beilage 4127)

Mit 1 Beilage

Dem Ersuchen des Bayer. Landtags, bis zur Neuregelung der Unterhaltszuschüsse (1. Oktober 1950) an die Referendare die bisherigen Bezüge weiterzugewähren, entsprechend hat das Bayer. Staatsministerium der Justiz mit JME. vom 2. August 1950, 2111 PA 1734/50, angeordnet, daß auch noch in den Monaten August und September 1950 für Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst auf Epl. 4 Kap. 302 Lit. 104 je 300 000 DM bereitgestellt werden.

Nach dem endgültigen Haushaltsplan 1950 stehen im Rechnungsjahr 1950 auf dem genannten Titel insgesamt 3 300 000 DM zur Verfügung. Da von diesen Mitteln im ersten Rechnungshalbjahr 1950 tatsächlich bereits 1 839 101,20 DM verbraucht worden sind, stehen den Oberlandesgerichten ab Oktober 1950 bis zum Ende des Rechnungsjahres monatlich 243 000 DM zur Verfügung.

Was die Festsetzung einer Höchstzahl von Referendaren, die Unterhaltszuschuß erhalten, betrifft, erscheint es angebracht, eine solche Zahl der bezahlten „Hilfsstellen“ erst für das Rechnungsjahr 1951 festzusetzen. Das ergibt sich daraus, daß gegenwärtig noch viele überalterte Kriegsheldkämpfer im Vorbereitungsdienst stehen und deshalb zur Zeit noch besondere Verhältnisse vorherrschen. Wie in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden darf, beabsichtigt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen die Bekanntmachungen über die Gewährung von Unterhaltszuschuß neu zu fassen und dabei auch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach künftighin erforderlichenfalls für den Bereich eines Ministeriums im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen die Zahl der Beamten im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschuß erhalten sollen, festgesetzt werden soll.

Die Berücksichtigung der Beamten im Vorbereitungsdienst, somit auch der Referendare, nach Würdigkeit und Bedürftigkeit ist bereits durch § 5 der Bef. v. 7. Dezember 1948, GBl. S. 15 angeordnet. Das Bayer. Staatsministerium der Justiz hat überdies mit JME. vom 20. Mai 1950, 2111 PA 642/50, verfügt, daß die Anträge der Referendare auf Gewährung von

Unterhaltszuschuß durch eine bei jedem Oberlandesgericht gebildete Kommission verbeschieden werden, die sich aus einem richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts, einem Rassenbeamten und einem Vertreter der beteiligten Referendare zusammensetzt.

Der Gedanke, Bezüge an Nichtbayern auf den in ihren Heimatländern gewährten Betrag zu begrenzen, soll, soweit hier bekannt, bei der Neufassung der Bestimmungen über den Unterhaltszuschuß berücksichtigt werden.

In der Beilage wird ein Schreiben des Württembergisch-Badischen Justizministeriums an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Nürnberg vom 16. August 1950 in Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme übersandt. Das Schreiben gewährt einen aufschlußreichen Einblick in die Praxis eines anderen Landes bei der Gewährung von Unterhaltszuschuß.

J. B.

(gez.) Dr. Konrad,

Staatssekretär

*

Abschrift

Justizministerium

211 — 4/175

Stuttgart-D, den 16. August 1950

An den

Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

Nürnberg

Betrifft:

Unterhaltszuschüsse für Gerichtsreferendare

Auf Ihr Schreiben vom 14. ds. Mts.

Nr. 2111 E

Wir unterscheiden zwischen Unterhaltszuschüssen und Unterhaltsbeihilfen.

Der Unterhaltszuschuß beträgt für Verheiratete 260.— DM und für Ledige 200.— DM im Monat. Er wird insgesamt 110 Referendaren (65 im Landesbezirk Württemberg und 45 im Landesbezirk Baden) gewährt, und zwar in der Regel solchen bedürftigen Referendaren, die die Referendarprüfung mit „gut“ bestanden haben.

Die anderen bedürftigen Referendare erhalten Unterhaltsbeihilfen nach Maßgabe folgender Richtsätze:

Referendare, die die erste Staatsprüfung mit der Note befriedigend bestanden haben, erhalten

Gruppe 1	Ledige Referendare, die bei den Eltern wohnen, sofern die Eltern in nicht ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. . .	20.— DM
Gruppe 2	Ledige Referendare, die bei den in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Eltern oder bei nahen Angehörigen wohnen	40.— DM
Gruppe 3	Ledige Referendare, die nicht bei den Eltern oder nahen Angehörigen wohnen	100.— DM
Gruppe 4	Verheiratete Referendare ohne Kinder	120.— DM
Gruppe 5	Verheiratete Referendare mit 1 Kind — ausschließlich Kinderzuschlag	130.— DM
Gruppe 6	Verheiratete Referendare mit 2 Kindern — ausschließlich den Kinderzuschlägen	140.— DM

Gruppe 7 Verheiratete Referendare mit 3 Kindern — ausschließlich den Kinderzuschlägen 150.— DM

Vor dem 1. April 1950 eingetretene Referendare, die die erste Staatsprüfung mit der Note g e n ü g e n d bestanden haben, erhalten

Gruppe 1	0 DM
Gruppe 2	20.— DM
Gruppe 3	60.— DM
Gruppe 4	75.— DM
Gruppe 5	85.— DM
Gruppe 6	95.— DM
Gruppe 7	105.— DM

Die seit 1. April 1950 neu eingetretenen Referendare mit der Note genügend erhalten keine Unterhaltsbeihilfe mehr.

Eine Staffelung der Sätze nach Ausbildungsjahren haben wir nicht.

J. A.
(gez.) Unterschrift